



Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Hans_Bopfinger@web.de
Tel. tagsüber: 089/2186-2365, im übrigen 08138/1538
Fax tagsüber: 089/2186-3365

Schwabhausen, 02.02.2016

Az.: 01/16

Einspruch des Vereins A vom 14.12.2015 gegen eine im automatisierten Verfahren festgesetzte Ordnungsgebühr wegen Nicht-Antretens der Mannschaft in der Herren-Kreisliga im Dezember 2015

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern fällt am 02.02.2016 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Hans Bopfinger (Schwabhausen)

in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Der o.g. Einspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Bayerische Tischtennis-Verband (BTTV).

(...)

Sachverhalt:

Die vor bzw. während des o.g. Verfahrens beim Sportgericht eingegangenen Auskünfte, Unterlagen bzw. Stellungnahmen ergaben folgenden Sachverhalt:

Der Mannschaftsführer des Vereins A informierte die Mannschaftsführerin der gegnerischen Mannschaft von Verein H am Morgen des vorgesehenen Spieltags telefonisch darüber, dass Verein A Aufstellungsprobleme habe. Nachdem sich beide einig waren, dass es drei Wochen vor Weihnachten aussichtslos sei, noch einen Ersatztermin zu finden, verständigte man sich auf ein Nicht-Antreten seitens des Vereins A (verbunden mit einer kampflosen Wertung zu Gunsten des Vereins H).

Die Mannschaftsführerin von H informierte den zuständigen Spielleiter mittags mit E-Mail über dieses Telefonat. Unmittelbar darauf nahmen sie und der Spielleiter die entsprechenden Eintragungen in den online-Ergebnisdienst click-TT vor. Diese wurden später auch vom Mannschaftsführer von A online bestätigt. Etwa zwei Stunden nach den click-TT-Eintragungen informierte der Spielleiter den Verein A mittels E-Mail darüber, dass er von einer Ordnungsgebühr absehen werde, „weil es ja noch rechtzeitig mitgeteilt“ worden sei.

Wie der Spielleiter später auf Anfrage des Sportgerichts ausführte, sei ihm erst nachträglich bewusst geworden, dass diese Mitteilung im Widerspruch zu den Regularien des automatisierten Verfahrens stehe, wonach der zuständige Spielleiter nach seiner abschließenden Bestätigung des Spielberichts in click-TT keinerlei Einfluss mehr auf die Verfahrens-Abläufe habe. Seinen Irrtum begründete er u.a. auch mit dem „Leitfaden für Spielleiter im BTTV“ (*Anmerkung des Sportgerichts: Dieser „Leitfaden“ ist auf der BTTV-Homepage anonym – ohne Nennung eines Verfassers – unter folgendem Pfad veröffentlicht: Home > Service > Downloads > Sonstiges > Leitfaden für Spielleiter*). Darin werde in „9) Ordnungsgebühren“ dem Spielleiter die Pflicht für die Ahndung „aller Verstöße gegen die Wettspielordnung“ auferlegt. Das automatisierte Verfahren werde dort mit keinem Wort erwähnt.

Die BTTV-Geschäftsstelle benachrichtigte mit Entscheidung/Rechnung Nr. 105002-62.626 vom 08.12.2015 den Verein A über die gem. § 41 Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) festgesetzte Ordnungsgebühr in Höhe von 30 € wegen Nichtantretens. Der Abteilungsleiter von A erhob mit E-Mail vom 14.12.2015 dagegen Einspruch. Ein Nachweis über die Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 40 € wurde vorgelegt. Der Einspruch wurde damit begründet, dass der Spielleiter der o.g. Liga sich anderslautend festgelegt habe (keine Festsetzung einer Ordnungsgebühr) und dass man ansonsten angetreten wäre.

Mit Schreiben des Sportgerichts vom 13.01.2016 wurden die Beteiligung über die Eröffnung eines Sportgerichts-Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert. Gleichzeitig wurde allen Beteiligten Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme bis spätestens 31.01.2016 gegeben. Der Sportgerichts-Vorsitzende setzte sich am 25.01.2016 zur Klärung des Sachverhalts telefonisch mit den beiden Mannschaftsführern und mit dem Spielleiter in Verbindung.

Begründung:

Allgemeines:

Der Einspruch ist zulässig. Er wurde form- und fristgerecht eingelegt (vgl. § 14 Abs. 2 RVStO). Der Verein A ist gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 RVStO beschwert und hat den gem. § 14 Abs. 5 RVStO vorgeschriebenen Kostenvorschuss eingezahlt.

Zu Nr. 1:

Der Sinn der in der RVStO geregelten Ordnungsgebühren liegt darin, ein geringfügiges Fehlverhalten (wie z.B. Versäumen von Terminen, Antreten in verringerter Mannschaftsstärke etc.) ohne großen Aufwand, wie ihn beispielweise ein Sportgerichtsverfahren darstellen würde, zu ahnden. Diese Ahndung erfolgt durch die zuständigen Fachwarte oder – seit der Novellierung der RVStO im Sommer 2013 – bei einigen Regelverstößen mittels des sog. automatisierten Verfahrens durch die BTTV-Geschäftsstelle.

Das Nicht-Antreten zu einem Mannschaftskampf stellt ein derartiges im automatisierten Verfahren zu ahndendes Fehlverhalten dar (vgl. § 33 Abs. 2 i.V.m. § 41 RVStO). Die Frage, ob man das Nicht-Antreten rechtzeitig ankündigt und man dadurch der gegnerischen Mannschaft unnötigen Aufwand an Zeit und Kosten spart,

oder ob man „unangekündigt“ nicht antritt, wird in den einschlägigen Regularien nicht erwähnt und ist deshalb für die Festlegung der Ordnungsgebühr irrelevant.

Der Verein A beruft sich bei seinem Einspruch darauf, dass wesentlicher Grund für das Nicht-Antreten die Auskunft des Spielleiters gewesen sei (keine Festlegung einer Ordnungsgebühr). Bei einer anderslautenden Mitteilung wäre man sehr wohl – wenn auch in Unterzahl – angetreten.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Nach den chronologischen Abläufen besteht kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Mitteilung des Spielleiters und der Entscheidung des Vereins A, nicht anzutreten.

Der Mannschaftsführer von A sagte den Mannschaftskampf bereits am Morgen des vorgesehenen Spieltages definitiv wegen Spielermangels telefonisch ab. Die Frage der Festlegung bzw. Nicht-Festlegung einer Ordnungsgebühr spielte bei dieser Absage keine Rolle. Dementsprechend wurden bereits am Freitag-Nachmittag um 13:14 Uhr bzw. um 13:20 Uhr die erforderlichen Eintragungen in click-TT vorgenommen. Damit war dieser Mannschaftskampf formell endgültig abgeschlossen (inkl. einer kampflosen Wertung wegen Nicht-Antretens).

Hierauf durfte im Übrigen auch die gegnerische Mannschaft vertrauen. Ein einige Stunden später erfolgter etwaiger Meinungsumschwung des Vereins A, jetzt – entgegen den bereits abgeschlossenen click-TT-Eintragungen – doch noch anzutreten, wäre für die gegnerische Mannschaft unzumutbar gewesen.

Auch sonstige Ausnahmetatbestände, die es rechtfertigen würden, von einer Ordnungsgebühr abzusehen, sind nicht ersichtlich.

Der Einspruch war deshalb zurückzuweisen.

Zu Nr. 2.:

Grundsätzlich hat in einem Sportgerichts-Verfahren die unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 1 RVStO). Das wäre im vorliegenden Fall der Verein A.

Das Sportgericht unterstellt allerdings zu Gunsten des Vereins A, dass zwar nicht dessen Nicht-Antreten (s.o. unter Nr. 1.), wohl aber dessen Einspruch gegen die Festsetzung einer Ordnungsgebühr auf die unzutreffende Auskunft des Spielleiters zurückzuführen ist. Diese wiederum ist (s.o. unter Sachverhalt) wesentlich begründet im o.g. „Leitfaden für Spielleiter“. Der „Leitfaden“ ist jedoch rechtlich unverbindlich. Dies ist auf Anhieb nicht zu erkennen, weil durch Art (BTTV-Briefkopf) und Form seiner Veröffentlichung (BTTV-Homepage) der Eindruck einer amtlichen Bekanntmachung erweckt wird.

Die o.g. von BTTV-Mitarbeitern bzw. -Fachwarten zu verantwortenden Unzulänglichkeiten können durchaus zu einem Irrtum auf Seiten des Vereins A hinsichtlich der Erfolgsaussichten eines Einspruchs geführt haben. Deshalb sieht es das Sportgericht als unbillig an, dem Verein die Kosten des Sportgerichts-Verfahrens aufzuerlegen. Somit hat gem. § 33 Abs. 5 RVStO der BTTV die Kosten zu tragen.

Der vom Verein A einbezahlte Kostenvorschuss ist diesem in voller Höhe zurückzuerstatten.

(...)

gez. Hans Bopfinger, Vorsitzender

(...)